

## BBI 2017 www.bundesrecht.admin.ch Massgebend ist die signierte elektronische Fassung



## Verfügung betreffend Regelung abweichender Höchstgeschwindigkeiten von Kirchberg bis Kriegstetten, Nationalstrasse N1

vom 7. November 2017

Die Nationalstrasse NI wird von Kirchberg bis Kriegstetten in beide Fahrtrichtungen mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem ausgerüstet, welches es erlaubt im Bedarfsfall die Höchstgeschwindigkeiten herabzusetzen. Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3<sup>bis</sup>, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup> sowie die Artikel 107 Absatz 1 und 108 Absätze 1, 2 Buchstabe c, 4 und 5 Buchstabe a der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979<sup>2</sup>, *verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):* 

I

Die Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N1 von Kirchberg bis Kriegstetten (in beide Fahrtrichtungen) werden durch den Einsatz von dynamischen Geschwindigkeitssignalen der jeweiligen Verkehrssituation (z.B. bei Verkehrsüberlastungen, Unterhaltsarbeiten, Ereignissen, etc.) angepasst. Die Steuerung erfolgt verkehrsbelastungsabhängig. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten werden wie folgt festgesetzt:

## Fahrtrichtung Zürich,

- 100/80 km/h, von km 16.236 bis km 16.645 (Tunnel Alchenflüh)
- 120/100/80 km/h, von km 16.645 bis km 23.595

## Fahrtrichtung Bern,

- 120/100/80 km/h, von km 23.595 bis km 16.482
- 100/80 km/h, von km 16.482 bis km 15.975 (Tunnel Alchenflüh)

Im Ereignisfall kann die Höchstgeschwindigkeit zusätzlich auf 60 km/ herabgesetzt werden.

1 SR **741.01** 

7454 2017-3126

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> SR **741.21** 

П

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

21. November 2017 Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger